



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Z1.358/89

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1

1010

WIRTSCHAFTSRECHT
Z: 73 - GE 9 89

Datum: 20. NOV. 1989

Verteilt 24. NOV. 1989

Betr.: Z1.20.795/3-2/89

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet
zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird
(14. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)
nachstehende

S T E L L U N G N A H M E

1.

Zu Art. I, Z. 3 a (§ 56 Abs. 1 bis 3)

Nach Auffassung des ÖRAK bestehen hinsichtlich der Aufrechterhaltung von Ruhenstatbeständen - wenn auch in gelockerter Form - Bedenken, da hier zweifellos das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot verletzt wird.

Der Verfassungsgerichtshof hat ja bekanntlich die Ruhensbestimmungen im Beamtenpensionsrecht aufgehoben; es ist daher schwer vorstellbar, daß im Sozialversicherungsrecht anderer Bereiche die Ruhensbestimmungen weiterhin beibehalten werden. Die hier vom Gesetzgeber praktizierte Ungleichbehandlung ist weder verfassungsrechtlich, noch wegen der finanziellen Schlechterstellung der Pensionsbezieher aus der Sozialversicherung sozialrechtlich gerechtfertigt.

2.

Begrüßt wird die durch die Novelle erfolgte Verbesserung der Lage der Bezieher kleinster Pensionen, welche insbesondere im Bereich des Ausgleichszulagenrechtes eine beträchtliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze bringt und eine erhebliche Milderung der Pauschalanrechnung des Ausgedingtes. Es ist zwar eine Herabsetzung des Anrechnungsprozentsatzes für Unterhaltsansprüche von Ausgleichszulagenbeziehern vorgesehen, jedoch erscheint die Herabsetzung des Prozentsatzes von 30 von 100 auf 26 von 100 den tatsächlichen Gegebenheiten noch immer nicht entsprechend.

Es wurde bereits in der 29. Novelle zum ASVG in einer erläuternden Bemerkung ausgeführt, daß die Höhe der Pauschalsätze "ungefähr den üblichen Unterhaltsverpflichtungen" entsprechen sollten. Mit der Neuregelung des Ehe- und Unterhaltsrechtes durch das Eherechtsänderungsgesetz (BGBl. 412/1975) trat hier eine wesentliche Änderung ein, da nunmehr im allgemeinen die getrennt lebende Ehefrau einen Anspruch von 40 % des Familieneinkommens abzüglich des eigenen Einkommens hat. Der nunmehrige Pauschalsatz von 26 von 100 entspricht daher nur mehr im Extremfall. Es wird daher angeregt, ^{daß} in Angleichung an die Unterhaltsjudikatur auch die Pauschalanrechnung im Sozialversicherungsrecht nur mit demjenigen Betrag erfolgen soll, der 40 % des Familieneinkommens abzüglich des Eigeneinkommens des Pensionisten (der Pensionistin) entspricht.

Gegen die übrigen Bestimmungen besteht kein Einwand.

Wien, am 8. November 1989

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident